



KATHOLISCHE  
PRIVATUNIVERSITÄT LINZ

# ÖH-WAHL 2023

INFORMATIONEN ZUR ÖH-WAHL 2023  
INSBESONDERE FÜR STUDIERENDE, DIE AN  
EINER KANDIDATUR INTERESSIERT SIND

# *Themenfelder*

1. **Rechtsgrundlagen**
2. **Unterwahlkommission**
3. **Vertretungsstrukturen allgemein**
4. **Vertretungsstrukturen an der KU Linz**
5. **Mandate in den Vertretungen an der KU Linz**
  - 5.1. **Wahlvorschlag für die Hochschulvertretung (HV)**
  - 5.2. **Kandidatur für die Studienvertretungen (StV)**
6. **Prüfung der Wahlvorschläge (HV) und der Kandidaturen (StV)**
7. **Wähler/innenverzeichnis und Wahlkarte**
8. **Durchführung der ÖH-Wahl 2023 (9./10./11. Mai 2023)**
9. **Nach der Wahl**
10. **Funktionsperiode der gewählten Organe**
11. **Folgen des Erlöschens eines Mandates**

# 1. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Vertretung der Studierenden  
(Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014)
- Verordnung des Bundesministers für Bildung,  
Wissenschaft und Forschung über die Durchführung der  
Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen  
(Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlordnung 2014 –  
HSWO 2014 idgF)
- Verordnung des Bundesministers für Bildung,  
Wissenschaft und Forschung über die Wahltage der  
Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2023

*Alle einschlägigen Texte sind über das Rechtsinformationssystem  
des Bundes abrufbar (<https://www.ris.bka.gv.at>).*

## 2. Unterwahlkommission

### Zusammensetzung (§ 2 Abs. 4 HSWO)

- je ein/e von den drei an Stimmen stärksten in der letzten Hochschulvertretung vertretenen wahlwerbenden Gruppen zu bestimmende/r Vertreter/in
- rechtskundige/r Vorsitzende/r (oder dessen/deren Stellvertreter/in)
  - Mag.<sup>a</sup> Johanna Fischer (Vorsitzende)
  - Mag. Markus Grimberger (Stellvertreter)
  - Maria Brader (Studierende)

### Wahlkommission / Unterwahlkommission / Unterkommission

- **Wahlkommission** der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH)
- **Unterwahlkommissionen** der Wahlkommission der ÖH an Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften eingerichtet ist (= Bildungseinrichtungen mit weniger als 1.000 Studierenden)
- **Unterkommission** zur Unterstützung bei der Durchführung der ÖH-Wahlen

# ***3. Vertretungsstrukturen allgemein***

## **Auf Bundesebene**

- Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft  
(eigenständig vertretungsbefugt)

## **Auf Hochschulebene**

- Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften  
an Bildungseinrichtungen mit mehr als 1.000 Studierenden  
(eigenständig vertretungsbefugt)
- Hochschulvertretungen  
an Bildungseinrichtungen mit weniger als 1.000 Studierenden  
(werden von der Bundesvertretung rechtsgeschäftlich vertreten)

## **Auf der Ebene der angebotenen Studien**

- (Zusammengefasste) Studienvertretungen

# 4. Vertretungsstrukturen an der KU Linz

## Bundesvertretung

- Listenwahl – Briefwahl möglich
- 55 Mandate (§ 9 Abs. 1 Z 1 HSG)

## Hochschulvertretung

- Listenwahl – Briefwahl möglich
- 7 Mandate (§ 26 Abs. 3 Z 1 HSG)

## Studienvertretungen

- Zusammengefasste Studienvertretung für FTh und FPhK
- Personenwahl – **keine** Briefwahl möglich
- je 3 Mandate (§ 28 Abs. 3 HSG) – bei unter 400 Wahlberechtigten

# 5. Mandate in den Vertretungen an der KU Linz

## 5.1. Hochschulvertretung / „Listenwahl“

- § 52 Abs. 3 HSG: Gibt es weniger Kandidat/inn/en als die Hälfte der für eine Hochschulvertretung zu vergebenden Mandate, so hat die **Wahl zu unterbleiben**. In diesem Fall hat die **Bundesvertretung** die Aufgaben und das Budget zu übernehmen.
- Die Bestellung einer Person, die diese Aufgaben für die Bundesvertretung wahrnimmt, ist zulässig.
- Bei 7 Mandaten also **mind. 4 Kandidat/inn/en**.

## 5.2. Studienvertretungen / „Personenwahl“

- § 52 Abs. 4 HSG: Gibt es weniger Kandidat/inn/en als die Hälfte der für eine Studienvertretung zu vergebenden Mandate, so hat die **Wahl zu unterbleiben**. In diesem Fall hat die **Hochschulvertretung** die Aufgaben und das Budget zu übernehmen.
- Bei je 3 Mandaten also je **mind. 2 Kandidat/inn/en**.

# 5.1. Wahlvorschlag für die Hochschulvertretung

## Frist zur Einbringung der Wahlvorschläge

➤ 21. März – 4. April 2023 (§ 22 Abs. 1 HSWO)

### Wahlvorschlag

für die Hochschulvertretung der Studierenden an der:

Bezeichnung der Bildungseinrichtung

Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe

gegebenenfalls Kurzbezeichnung

### Zustellungsbevollmächtigte Vertreterin oder zustellungsbevollmächtigter Vertreter

Familienname und Vorname

Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, gegebenenfalls Telefonnummer)

E-Mail Adresse

### Liste der Kandidatinnen und Kandidaten

Nr.	Familienname und Vorname (Blockschrift)	bildungseinrichtungs- spezifisches Personenkennzeichen (Matrikelnummer)	Geburtsjahr	Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)	E-Mail Adresse	Studium	Bestätigung gemäß § 47 HSG 2014	Zustimmungserklärung
								Ich stimme meiner Kandidatur zu. Unterschrift
								Ich stimme meiner Kandidatur zu. Unterschrift
								Ich stimme meiner Kandidatur zu. Unterschrift
								Ich stimme meiner Kandidatur zu. Unterschrift



## Einzubringen bei der Unterwahlkommission

- Die Einbringung kann persönlich bei dem/der Vorsitzenden der Unterwahlkommission, durch Briefsendung oder durch ein mit qualifizierter elektronischer Signatur versehenes Dokument erfolgen.
- Das Risiko des rechtzeitigen Einlangens – bei postalischer Zustellung ist das *Datum des Einlangens* maßgeblich, nicht der Poststempel! – bei der Unterwahlkommission trägt die wahlwerbende Gruppe.
  - Kontaktdaten der Unterwahlkommission: Mag.<sup>a</sup> Johanna Fischer, Katholische Privat-Universität Linz, Bethlehemstraße 20, 4020 Linz, [j.fischer@ku-linz.at](mailto:j.fischer@ku-linz.at)
  - ggf. Verbesserungsauftrag: zu erfüllen bis 11. April 2023
  - Letzter Zeitpunkt zum Zurückziehen von Wahlvorschlägen: 11. April 2023

## Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppen

- Gruppen, die sich an der Wahl beteiligen wollen und deren Wahlvorschläge von der Unterwahlkommission zugelassen wurden, sind wahlwerbende Gruppen (§ 49 Abs. 1 HSG).
  - Die Verwendung von Bezeichnungen von Organen des HSG als Bezeichnung einer wahlwerbenden Gruppe ist nicht zulässig (§ 23 Abs. 3 HSWO).

## Zustellungsbevollmächtigte Person

- Vertretungsbefugt für die wahlwerbende Gruppe (§ 49 Abs. 1 HSG).

## Liste der Kandidat/inn/en

- Die Kandidat/inn/enliste darf höchstens doppelt so viele Personen enthalten, wie für das jeweilige Organ Mandate zu vergeben sind (§ 24 Abs. 1 HSWO).
- An der KU Linz also **max. 14 Kandidat/inn/en**.

## Zustimmungserklärungen

- In den Wahlvorschlag darf eine Person nur dann aufgenommen werden, wenn er/sie seine/ihre Zustimmung schriftlich erklärt hat (§ 25 Abs. 1 HSWO).
  - Unterschrift auf dem Wahlvorschlag.

# Unterstützungserklärungen

- Jeder Wahlvorschlag für die HV muss von mindestens 10/20 Wahlberechtigten unterstützt werden (§ 27 Abs. 1 Z 1/2 HSWO).  
10/20 Unterstützungen bei </> 500 Wahlberechtigten
- **EMPFEHLUNG:** Der Nachweis der Unterstützungen ist nicht notwendig, wenn der Wahlvorschlag von zumindest einem/r Mandatar/in der in der HV vertretenen wahlwerbenden Gruppe und dem/der zustellungsbevollmächtigten Vertreter/in dieser in der HV vertretenen wahlwerbenden Gruppe unterstützt wird (§ 27 Abs. 8 HSWO).
- **NEU:** Sammelliste oder Einzelerklärungen

## Unterstützungserklärungen zum Wahlvorschlag

für die Hochschulvertretung der Studierenden an der

Bezeichnung der Bildungseinrichtung

Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe

gegebenenfalls Kurzbezeichnung

Ich unterstütze durch meine Unterschrift den obengenannten, mir ausdrücklich zur Kenntnis gebrachten Wahlvorschlag

Nr.	Familienname und Vorname (Blockschrift)	bildungseinrichtungs- spezifisches Personenkennzeichen (Matrikelnummer)	Bestätigung gemäß § 47 HSG 2014	Unterschrift
1				
2				
3				

## Unterstützungserklärung zum Wahlvorschlag

für die Hochschulvertretung der Studierenden an der

Bezeichnung der Bildungseinrichtung

Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe

gegebenenfalls Kurzbezeichnung

Ich unterstütze durch meine Unterschrift den obengenannten, mir ausdrücklich zur Kenntnis gebrachten, Wahlvorschlag:

Familienname und Vorname (Blockschrift)

# 5.2. Kandidatur für die Studienvertretungen

## Frist zur Einbringung der Kandidaturen

- 21. März – 13. April 2023 (§ 28 Abs. 1 HSWO)

### **Bekanntgabe der Kandidatur**

Ich gebe meine Kandidatur bekannt

für die Studienvertretung: \_\_\_\_\_  
Bezeichnung des Studiums

\_\_\_\_\_  
Bezeichnung der Bildungseinrichtung

\_\_\_\_\_  
Familienname und Vorname

\_\_\_\_\_ Geburtsjahr      \_\_\_\_\_ bildungseinrichtungsspezifisches Personenkennzeichen (Matrikelnummer)

\_\_\_\_\_  
Studium

\_\_\_\_\_  
Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

\_\_\_\_\_ E-Mail-Adresse      \_\_\_\_\_ Bestätigung gemäß § 47 HSG 2014

\_\_\_\_\_ Unterschrift

## Einzubringen bei der Unterwahlkommission

- Die Einbringung kann persönlich bei dem/der Vorsitzenden der Unterwahlkommission, durch Briefsendung oder durch ein mit qualifizierter elektronischer Signatur versehenes Dokument erfolgen.
- Das Risiko des rechtzeitigen Einlangens – bei postalischer Zustellung ist das *Datum des Einlangens* maßgeblich, nicht der Poststempel! – bei der Unterwahlkommission trägt der/die Kandidat/in.
  - Kontaktdaten der Unterwahlkommission: Mag.<sup>a</sup> Johanna Fischer, Katholische Privat-Universität Linz, Bethlehemstraße 20, 4020 Linz, [j.fischer@ku-linz.at](mailto:j.fischer@ku-linz.at)
  - ggf. Verbesserungsauftrag: zu erfüllen bis 18. April 2023
  - Letzter Zeitpunkt zum Zurückziehen von Wahlvorschlägen: 18. April 2023

## Zusammengefasste Studienvertretungen

- je eine Studienvertretung für FTh und FPhK
- Kandidat/inn/en, die für die Studienvertretung nicht passiv wahlberechtigt sind, sind von der Unterwahlkommission nicht zuzulassen.
  - § 28 Abs. 5 HSWO; §§ 47f HSG - Wahlberechtigte und Wahlausschließungsgründe

## ***6. Prüfung der Wahlvorschläge (HV) und der Kandidaturen (StV)***

### **Prüfung der Wahlvorschläge und Kandidaturen (§ 29 HSWO)**

- Unverzüglich durch die Unterwahlkommission.
- Ggf. Verbesserungsaufträge – werden diese nicht fristgerecht bis 11. April 2023 (HV) bzw. 18. April 2023 (StV) erfüllt, gilt der Wahlvorschlag bzw. die Kandidatur als zurückgezogen.

### **Zurückziehen von Wahlvorschlägen und Kandidaturen (§ 30 HSWO)**

- Durch schriftliche Erklärung gegenüber der Unterwahlkommission bis 11. April 2023 (HV) / 18. April 2023 (StV).
- Die Erklärung muss von dem/der zustellungsbevollmächtigten Vertreter/in und zumindest von der Hälfte der Wahlberechtigten, die seinerzeit den Wahlvorschlag unterstützt haben (HV), bzw. von dem Kandidaten/der Kandidatin (StV) unterschrieben sein.

## Ungültige Wahlvorschläge und Kandidaturen (§ 31 HSWO)

- bei *verfrühter* oder *verspäteter* Einbringung
- bei Nichteinhaltung der Formvorschriften der HSWO
- bei Zurückziehung der Wahlvorschläge oder Kandidaturen

## Zulassung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

- Die zugelassenen gültigen Wahlvorschläge und Kandidaturen sind drei Wochen vor dem ersten Wahltag nach Organen geordnet zu verlautbaren – bis zum **18. April 2023** (§ 32 Abs. 3 HSWO).
- Nach der Veröffentlichung festgestellte Mängel berühren die Gültigkeit der Wahlvorschläge und Kandidaturen nicht (§ 32 Abs. 4 HSWO).

# ***7. Wähler/innenverzeichnis und Wahlkarte***

## **Wähler/innenverzeichnis (§ 19 HSWO)**

- 21. März 2023: Stichtag für die Wahlberechtigung (ÖH-Beitrag)
- bis 23. März 2023: Übermittlung der Daten an die Wahlkommission
- 30. März – 4. April 2023: Möglichkeit der Einsichtnahme ins Wähler/innenverzeichnis – Einspruchsmöglichkeit
- 8. Mai 2023: Druck des finalen Wähler/innenverzeichnisses

## **Wahlkarte (§ 52 HSWO)**

- 22. März – 2. Mai 2023: Frist zur Beantragung einer Wahlkarte für die Bundes- und die Hochschulvertretung
- 10. Mai 2023, 18.00 Uhr: letztmöglicher Zeitpunkt des Einlangens der Wahlkarten bei der Wahlkommission (auch eine persönliche bzw. durch Bote/in erfolgte Zustellung ist möglich)
- Link zur Beantragung wird noch bekanntgegeben.



## Wahl vor Ort trotz Beantragung einer Wahlkarte (§ 52 HSWO)

- Wurde eine Wahlkarte beantragt und versandt/abgeholt, ist eine **persönliche Stimmabgabe** vor der Unterkommission für die Wahl der BV, der HV und der StVen **nur unter Abgabe dieser Wahlkarte samt allen Unterlagen** möglich.
- Bitte beachten:
  - Es müssen alle übermittelten **Stimmzettel** samt den **Wahlkuverts** und dem **Beiblatt** abgegeben werden (das beigefügte *Informationsschreiben* muss nicht abgegeben werden).
  - Am **Beiblatt** darf die eidesstattliche Erklärung *nicht* unterschrieben sein. Ist sie bereits unterschrieben, wurde damit erklärt, dass das Wahlrecht bereits ausgeübt worden ist, weshalb eine Abgabe dieser Wahlkarte samt allen Unterlagen vor einer Unterkommission nicht möglich ist!
  - Wurden bereits ein oder mehrere amtliche/r Stimmzettel ausgefüllt, hat der/die Wähler/in diese/n vor der Unterkommission durch Zerreißen unbrauchbar zu machen und zwecks Wahrung des Wahlheimnisses mit sich zu nehmen, wobei dies in der Niederschrift über den Wahlvorgang festzuhalten ist.
  - Nach erfolgter Abgabe der Wahlkarte ist eine persönliche Stimmabgabe vor allen übrigen Unterkommissionen, bei denen ein (weiteres) Wahlrecht besteht, zulässig.

# 8. Durchführung der ÖH-Wahl 2023 (9. / 10. / 11. Mai 2023)

## Bundesvertretung

- Listenwahl – Briefwahl möglich

## Hochschulvertretung

- Listenwahl – Briefwahl möglich

## Studienvertretungen für FTh und FPhK

- Personenwahl – keine Briefwahl möglich
  - Bei Personenwahlen darf kein/e Wähler/in mehr Kandidat/inn/en wählen, als Mandate für die jeweilige Studienvertretung zu vergeben sind.
- **WICHTIG:** Wurde eine Wahlkarte beantragt + zugestellt + retourniert, kann auch die StV separat nicht mehr vor Ort gewählt werden (zur Möglichkeit der Stimmabgabe trotz zugestellter Wahlkarte siehe die vorhergehende Folie)



# Stimmzettel für Bundesvertretung und Hochschulvertretung

**Amtlicher Stimmzettel**

Bundesvertretung

Zu wählendes Organ \_\_\_\_\_ Stempel \_\_\_\_\_

Bezeichnung der Bildungseinrichtung \_\_\_\_\_

Für die gewählte Gruppe im Kreis ein X einsetzen	Raum für Strichcode	gegebenenfalls Kurzbezeichnung	Bezeichnung der Wahlwerbenden Gruppe
○			
○			

**Amtlicher Stimmzettel**

Zu wählendes Organ \_\_\_\_\_ Stempel \_\_\_\_\_

Bezeichnung der Bildungseinrichtung \_\_\_\_\_

Für die gewählte Gruppe im Kreis ein X einsetzen	Raum für Strichcode	gegebenenfalls Kurzbezeichnung	Bezeichnung der Wahlwerbenden Gruppe
○			
○			

# Stimmzettel für die Studienvertretungen FTh und FPhK

**Amtlicher Stimmzettel**

.....  
 Studienvertretung für das Studium

.....  
 Stempel

.....  
 Bezeichnung der Bildungseinrichtung

Wichtig: Es dürfen höchstens ..... Kandidatinnen oder Kandidaten angekreuzt werden !

Für die gewählten Kandidatinnen oder Kandidaten im Kreis ein X einsetzen	Raum für Strichcode	Familienname oder Nachname und Vorname und Geburtsjahr der Kandidatin oder des Kandidaten
○		
○		

**Amtlicher Stimmzettel**

.....  
 Studienvertretung für das Studium

.....  
 Stempel

.....  
 Bezeichnung der Bildungseinrichtung

Wichtig: Es dürfen höchstens ..... Kandidatinnen oder Kandidaten angekreuzt werden !

Für die gewählten Kandidatinnen oder Kandidaten im Kreis ein X einsetzen	Raum für Strichcode	Familienname oder Nachname und Vorname und Geburtsjahr der Kandidatin oder des Kandidaten
○		
○		

## ***9. Nach der Wahl***

### **Wahlergebnis (§§ 60ff HSWO)**

- Ermittlung des Wahlergebnisses
  - Zuweisung der Mandate
  - Verlautbarung des Wahlergebnisses
  - Verständigung der Gewählten
- } bis spätestens 18. Mai 2023

### **Konstituierende Sitzung der Hochschulvertretung und der Studienvertretungen (§ 59 HSG iVm § 4 Abs. 2 Z 21 HSWO)**

- Einzuberufen durch den/die Vorsitzende/n der Unterwahlkommission.
- Durchführung der konstituierenden Sitzung der Hochschulvertretung und der Studienvertretungen mit Wahl des/der Vorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter/innen.

# ***10. Funktionsperiode der gewählten Organe***

## **Funktionsperiode (§ 26 Abs. 2 HSG)**

- Die Funktionsperiode der Organe beginnt jeweils mit dem der Wahl folgenden 1. Juli und endet mit 30. Juni des zweiten darauf folgenden Jahres (§ 26 Abs. 2 HSG).
  - 1. Juli 2023 – 30. Juni 2025
  - Die (Unter-)Wahlkommissionen sind auf Dauer eingerichtet.

## **Erlöschen von Mandaten (§ 55 HSG)**

- Verzicht durch den/die Mandatar/in
  - Ein befristeter Verzicht auf ein zugewiesenes Mandat ist zulässig.
- Beendigung des Studiums an dieser Bildungseinrichtung
  - Mandate erlöschen erst dann, wenn die ehestmögliche Zulassung zu einem weiteren Studium an der jeweiligen Bildungseinrichtung nicht erfolgt ist.
- Bescheidmäßige Feststellung durch die Unterwahlkommission und nachträgliche Zuweisung von Mandaten (§ 4 Abs. 2 Z 19 HSWO).

# 11. Folgen des Erlöschens eines Mandates

## Nachnominierungen auf Hochschulebene / „Liste“

- Durch **Nachrückung** eines Ersatzmitgliedes auf der Liste.
- Wenn der Wahlvorschlag erschöpft ist, können Personen auf der Liste **nachnominiert** werden (§ 53 HSG).

## Auf Ebene der Studienvertretungen / „Personen“

- Erlischt ein Mandat, ist es dem Kandidaten/der Kandidatin mit der nächsthöchsten Stimmenzahl zuzuweisen (§ 54 Abs. 2 HSG).
- Die Funktionsperiode der Studienvertretung **endet vorzeitig**, wenn die Zahl der Mandatar/innen unter die Hälfte der zu vergebenden Mandate gesunken ist.
- In diesem Fall hat die jeweilige Hochschulvertretung deren Aufgaben und das Budget zu übernehmen (§ 28 Abs. 4 HSG).



KATHOLISCHE  
PRIVATUNIVERSITÄT LINZ

# ÖH-WAHL 2023

**FÜR FRAGEN STEHEN IHNEN  
DIE MITGLIEDER DER ÖH SOWIE  
DIE (UNTER-)WAHLKOMMISSION  
GERNE ZUR VERFÜGUNG!**